

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111/112 (1938)
Heft: 1

Artikel: Das neue schweizerische Strafgesetzbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-49877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

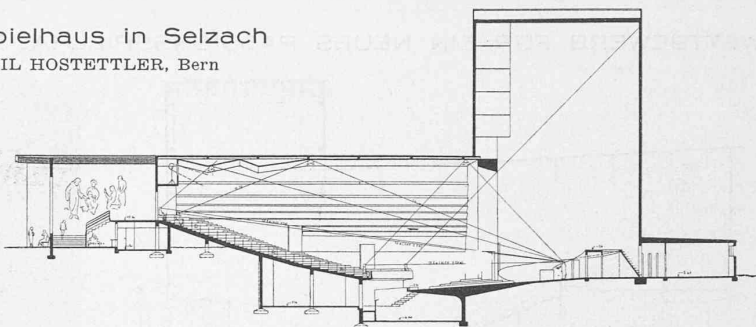
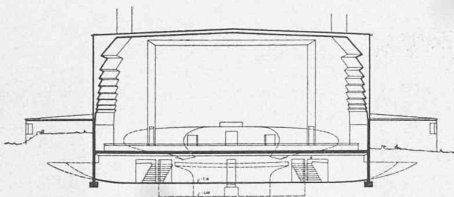
Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerb für ein neues Passionsspielhaus in Selzach

IV. Preis (1000 Fr.), Entwurf Nr. 3. — Verfasser Arch. EMIL HOSTETTLER, Bern

Grundriss und Schnitte 1:600, Schaubild



Das neue schweizerische Strafgesetzbuch

Das neue schweizer. Strafgesetzbuch behandelt unter dem Titel «Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen» auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Architekten und Ingenieure in zwei Artikeln. Sie lauten:

Art. 227.

1. Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung oder den Einsturz eines Bauwerks oder den Absturz von Erd- und Felsmassen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft. Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 229.

Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

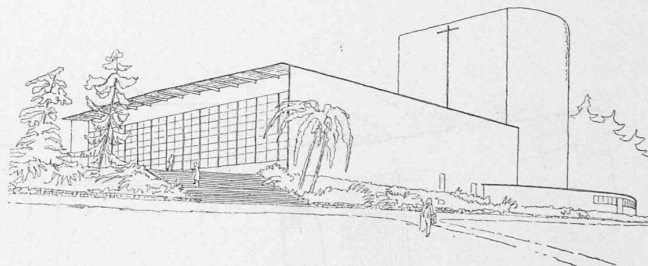
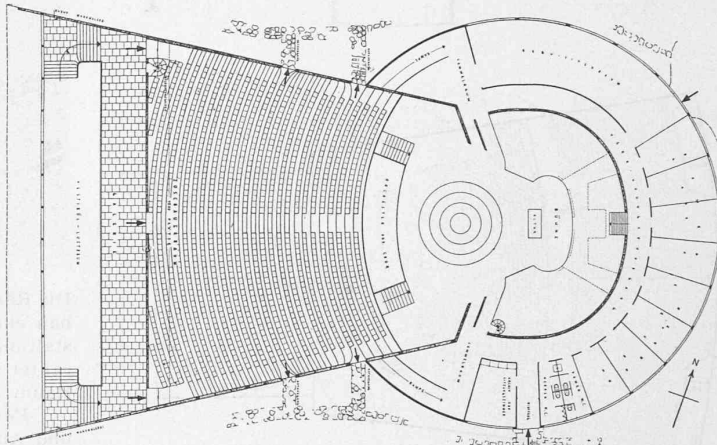
Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser acht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Selbstverständlich werden diese Artikel die Stellungnahme der Architekten und Ingenieure zum Gesetz als solchem nicht beeinflussen, denn jeder wird ein Werk von der staatspolitischen Bedeutung des neuen Strafgesetzbuches als ein grosses Ganzes beurteilen und seinen Entscheid nicht davon abhängig machen, ob ihm irgend ein bestimmter Artikel gefällt. Es ist jedoch von Interesse, zu wissen, in welcher Weise das neue Gesetz die bisherige Rechtslage für uns verändert. Rechtsanwalt Dr. F. v. Beust (Zürich) erstattete darüber dem Sekretariat des S. I. A. ein Gutachten (siehe S. 327 letzter Nr.) und gelangt zu folgenden

Schlussfolgerungen

Das neue Schweizer Strafgesetzbuch bringt durch Art. 229 für Architekten und Ingenieure a) in örtlicher Hinsicht eine Verschärfung insofern, als es das bisher in vielen Kantonen überhaupt unbekannte Gefährdungsdelikt an Stelle des blossen Erfolgsdelikts neu einführt; im Kanton Waadt wirkt sich diese Verschärfung dahin aus, dass der allgemein gefasste Gefährdungstatbestand an Stelle des einerseits auf die Gefährdung von Strassenbenützern, anderseits auf die Gefährdung durch Eintritt einer Katastrophe (Einsturz usw.) beschränkten Tatbestandes tritt; b) hinsichtlich der Strafe in qualitativer Hinsicht eine Verschärfung insofern, als es bei vorsätzlicher Verletzung anerkannter Regeln der Baukunst die Freiheitsstrafe obligatorisch, bei fahrlässiger Begehung alternativ einführt, während dort, wo das Gefährdungsdelikt an sich bestand, bisher die Bestrafung mit blosser Geldbusse möglich war; entsprechend auch beispielsweise den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes (vgl. § 138 Zürich. Bauges.) Polizeibusse bis 500 Fr. c) In tatbestandlicher Hinsicht werden gegenüber dem Zürcher Recht die Voraussetzungen der Bestrafung durch Hervorheben der vorsätzlichen Regelverletzung und der wissentlichen Gefährdung an sich strenger gefasst, dadurch wird aber gleichzeitig ein Weg zur Entlastung weniger ausgebildeter und erfahrener Baubefehlshaber, wie zur mildernden Bestrafung solcher geöffnet. d) Hinsichtlich der Bestrafung des Erfolgs, d. h. der fahrlässigen Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, wird gegenüber bisher bestehenden schwereren Strafmöglichkeiten (Zürich: Arbeitshaus für fahrlässige Tötung) eine Milderung eingeführt.

Gegenüber der durch das waadtländische Strafgesetzbuch angeordneten Bestrafung mit Zuchthaus beim Vorliegen des Gefährdungsbewußtseins oder des Wissenmüssens um eine Gefährdung in allen Fällen, wo es zu einer Katastrophe (Einsturz, Explosion usw.) gekommen ist, tritt eine ganz bedeutende



Milderung insofern ein, als die bezüglichen Bestimmungen eben überhaupt verschwinden. Es darf hierzu gesagt werden, dass diese Bestimmungen fraglos in erster Linie auf böswilliges Herbeiführen eines Einsturzes zugeschnitten waren; allein nach ihrem Wortlaut («celui qui cause...») bedrohen sie eben doch den Verursacher als solchen.

Wenn im Anschluss hieran eine allgemeine Erwägung über das Für und Wider vom Gesichtspunkt des Ingenieurs oder Architekten aus angeschlossen werden kann, so ist es wohl folgende: Das Beschränken des reinen Gefährdungsdeliktes auf den Fall einer Verletzung anerkannter Regeln der Baukunde trennt den Handlungsbereich dieser Berufstätigkeit scharf ab vom Herbeiführen einer Gefährdung durch dritte, böswillige oder mutwillige oder unvorsichtige Personen. Das ermöglicht die Beschränkung der Strafe auf Geldbusse und Gefängnis und liegt deshalb im Interesse der Bautätigen.

Umgekehrt hat die relativ junge Neuregelung des Kantons Waadt einen sehr richtigen Gedanken gezeitigt, nämlich den, dass beim Verursachen einer Katastrophe, die möglicherweise mehreren Menschen das Leben oder die Gesundheit kostet, eine schärfere Bestrafung angebracht ist, als bei fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung im allgemeinen. Geht man davon aus, dass der gewissenhafte Baufachmann es nie zu einer solchen Katastrophe kommen lassen wird, so muss die Neuregelung des Schweizer Strafgesetzbuches als etwas schwächlich erscheinen, umsomehr, als sie gerade mangelhaft ausgebildeten Personen weitgehende Entlastungsmöglichkeiten bietet.

Umgekehrt bedeutet sie nicht nur die einheitliche, sondern für ein grosses Teilgebiet der Schweiz auch die erstmalige Einführung der Strafe für die bloße Gefährdung Dritter, was auf die Bautätigkeit fachlich ungenügender Personen bremsend einwirken kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Richter auch wirklich den Pfscher möglichst streng bestraft und nicht aus abwegigen Erwägungen sozialer oder ähnlicher Natur ihn zu milde behandelt.